lichen Vorlage zur Annahme zu bringen, hat die Regierung einen Vermittelungsvorschlag gemacht; — sehr ungern zwar, wie ich hinzufügen darf, — sie mußte es aber thun, um das Scheitern des ganzen Gesetzes zu verhindern. Bemerken muß ich noch, daß dabei eine Modification eintrat, daß durch Niederlegung der Bürgerrechtsgebühren bei den Städten die Betreffenden sich helfen konnten und wenigstens ein absoluter Verhinderungsgrund nicht herbeigeführt war. Wenn man annehmen will, daß immerhin die Regierung durch dieses Zugeständniß in die rationelle Nothwendigkeit versetzt worden sei, bei Vorlage gegenwärtigen Gesetzes eine entsprechende Vergünstigung mit für das platte Land vorzuschlagen, so kann ich dieser Anschauung nicht beipflichten. Die Regierung ihrerseits ist dabei von der Ansicht ausgegangen, daß die Hoffnung nicht ausgeschlossen sei, man werde in den Städten selbst mit der Zeit von dem gegenwärtig gemachten Zugeständnisse absehen, während durch die Vorlage einer verwandten Bestimmung für das Land, die von der Regierung ungern gesehene Ausnahme gewissermaaßen consolidirt und also auch die Hoffnung der Aufgabe dieser Ausnahme damit in weitere Ferne gerückt wird. Das Alles sind Betrachtungen, von welchen ich sehr wohl weiß, daß sie gerade diejenigen Mitglieder dieser hohen Kammer, welche geneigt sind, für das Deputationsgutachten zu stimmen, noch mehr in ihrer Ansicht bestärken. Es kommt aber hier nur darauf an, den Standpunkt darzulegen, welchen die Regierung im Auge hat. Ich wiederhole, die Regierung hat ihrerseits ihre Pflicht darin erkennen zu sollen geglaubt, daß bei dem entscheidenden Schritt des Eintrittes der Gewerbefreiheit den Betheiligten die Mittel gegeben werden, die neue Aufgabe zu bestehen und daß sie auch selbst moralisch hierbei nicht entmuthigt werden. Die Regierung hat dabei auch die Rücksicht nicht ganz von der Hand weisen mögen, daß entweder die gegenwärtig von der Deputation vorgeschlagenen Bestimmungen keine solche wesentlichen Erschwerungen für die Niederlassung zur Folge haben, dann freilich ist der Einwand erlaubt, ob es nothwendig sei, dieselben mit dem gegenwärtigen Gesetze in Verbindung zu bringen, mit welchem die Frage nicht im nothwendigen inneren Zusammenhange steht; oder im Gegentheil, es werden Erschwerungen für die Niederlassung herbeigeführt, dann treten die Uebelstände ein, welche die Regierung von ihrem Standpunkte aus vermieden zu sehen wünscht. Ich habe Ihnen diese Bedenken an dieser Stelle darlegen zu müssen geglaubt, wiederhole aber dabei, daß die Regierung die gewissenhafte Erwägung, welche die Deputation geleitet hat, in keiner Weise verkennt.

Abg. Sachße: Ich will mich kürzlich für das Deputationsgutachten aussprechen. Ich finde die Einführung dieses Einzugsgeldes als Gleichstellung für die Bürgerrechtsgebühren in den Städten rechtlich begründet; im Allgemeinen bemerke ich, daß wir mit dem Gesetze der Einführung der Gewerbefreiheit eine eigenthümliche Erfahrung gemacht. Der größte Theil des sächsischen Volkes hat vor wenig Jahren noch gar nicht an Gewerbefreiheit gedacht, noch weniger sie gemocht. Nun, da sie geboten wurde in der Gestalt des Entwurfes, hat man sie als ein großes Geschenk angenommen und sie gleich einem Becher der Freude an den Mund gesetzt und ihn mit vollen raschen Zügen geleert; jetzt aber kommt der bittere Nachgeschmack. Die Städte fürchten von der Gewerbefreiheit eine Störung ihres Verkehrs. Das platte Land fürchtet eine Ueberlastung der Armencasse. Der Befürchtung der Städte kann man nicht mehr zu Hülfe kommen, dem platten Lande kann man aber vielleicht helfen und ich sehe nicht ein, warum man ihm nicht helfen will. Versüßen wir ihm also den bittern Nachgeschmack mit dieser Einführung des Einzugsgeldes.

Abg. Dr. Braun: Da ich der Berathung der Deputation, deren Mitglied ich bin, infolge des mir gestatteten Urlaubes nicht beiwohnen konnte, so sei es mir jetzt vergönnt, nur mit wenigen Worten meine Abstimmung in dieser Sache zu motiviren. Es thut mir leid, daß ich in dieser Angelegenheit dem Votum der Deputation nicht beipflichten kann und ich muß dieses erklären trotzdem, daß ich voraussehe, daß die weit größere Anzahl der geehrten Kammermitglieder anders gesinnt und dem Votum der Deputation beipflichten dürften. Die Deputation geht davon aus, daß, weil den Städten die Forderung von Bürgerrechtsgebühren nachgelassen sei, hierin eine Analogie liege für das platte Land. Indessen, ich muß an das wiederholt erinnern, was von einigen Sprechern bemerkt worden ist, daß die Bürgerrechtsgebühren doch etwas Anderes sind, als die in Frage befangene Abgabe. Handelt es sich darum, ob die Bürgerrechtsgebühren eingeführt werden sollten, dann wäre die Frage mit der vorliegenden identisch und dann würde ich der Erste sein, der sagen würde, nein, das ist eine Beschränkung der Gewerbefreiheit. Wir haben es aber mit einem historischen Rechte, sozusagen mit einem Bestandtheile der Verfassung der Städte zu thun, mit einer Abgabe, die bis in die grauesten Zeiten unserer Geschichte hinausreicht. Man kann daher nicht das Eine mit dem Andern vergleichen. Die Verhältnisse in den Städten sind anders als die auf dem platten Lande. Es ist vorhin bereits bemerkt worden, es giebt da größere und zahlreichere Ansprüche an den Communsäckel, als auf dem platten Lande. Es kann sein, daß, wie Herr v. Welck bemerkt hat, es Dörfer giebt, wo ähnliche Verhältnisse wie in Städten bestehen; allein dies sind Ausnahmen und solche vereinzelte Erscheinungen vermögen die allgemeine Regel nicht zu entkräften. Denn keineswegs wird man behaupten wollen, daß factisch die Verhältnisse der Städte und des platten Landes ganz dieselben sind. Es liegt hier ein ungleichartiges Material vor und nach bekanntem Grundsatze muß man Ver-

SLUB
Wir führen Wissen.